

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

TAISC - The AI Software Company GmbH

Haid-Und-Neu-Str. 18

76131 Karlsruhe

Registergericht: Amtsgericht Mannheim

Registernummer: HRB 755216

Geschäftsführer: Joshua Heller, Tim Jamboula

§ 1 VERTRAGSGEGENSTÄNDE

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Angebot vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.

§ 2 ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTNER

1. Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
2. Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
3. Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

§ 3 RECHTE AN DEN LEISTUNGSERGEBNISSEN

1. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung
 - das nicht ausschließliche,
 - örtlich unbeschränkte,
 - in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
 - übertragbare,
 - dauerhafte,
 - unwiderrufliche und unkündbare,
 - für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
 - für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form
 - zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
 - abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
 - auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentliche oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,

- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen.

2. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Leistungsergebnissen ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhaltes und Umfangs der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Verbreitung ist ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

3. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

4. Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß §4.1. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte beziffert hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Werken nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Soweit es sich bei dem vorbestehenden Werk um Software handelt, ist das Recht zur Bearbeitung hierfür ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes der vorbestehenden Werke nur deren Objektcode überlassen werde und ihn darauf hingewiesen, dass er daran kein Bearbeitungsrecht erhält und der Auftragnehmer überlässt auch tatsächlich nur den Objektcode
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode überlassenen Teilen der Leistungsergebnisse und den nur im Objektcode* überlassenen vorbestehenden Werken die ausführbare Individualsoftware zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

§ 4 ERFINDUNGEN

1. Der Auftragnehmer kann über die Erfindung, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht wurden, und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.

2. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

§ 5 MITWIRKUNG DES KUNDEN

1. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung und die erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.

§ 6 SERVICE- UND REAKTIONSZEITEN

1. Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftragnehmer) als Servicezeiten.
2. Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen.

§ 7 LIEFERUNG UND VERZÖGERUNG

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage durch den Auftragnehmer. Teillieferungen sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung in Verzug, so entstehen Ansprüche, gleich welcher Art, erst ab dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss.

§ 8 ZAHLUNG, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

1. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und der Lieferung fällig. Der Zinssatz für Fälligkeits- und Verzugszinsen beträgt 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB.
2. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 ANNAHME DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG

1. Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung abzugeben. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder Datenbestände länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat, ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen, oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

1. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien den Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten. Soweit der Auftragnehmer dennoch tätig wird, stellt der Auftragnehmer den Aufwand in Rechnung.
2. Falls die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatz gilt § 10. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte oder Vertragskosten schuldet der Auftragnehmer in keinem Fall. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der Auftragnehmer-Lieferungen und -Leistungen nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nicht als mangelhaft herausstellen, stellt der Auftragnehmer den Aufwand in Rechnung.
4. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
5. Die Gewährleistungszeit beginnt nach der Annahme und dauert 1 Jahr, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 HAFTUNG

1. Der Auftragsnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
3. Eine ggf. nach § 536a BGB begründete verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers wegen bereits bei Vertragsschluss vorliegender Sachmängel ist ausgeschlossen.
4. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 12 RECHTE DRITTER

1. Der Auftragnehmer versichert, dass der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich. Der Auftragnehmer kann für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. Der Auftragnehmer kann stattdessen die betroffenen Lieferungen und Leistungen in angemessenem Zeitraum gegen gleichwertige austauschen.

§ 13 GEHEIMHALTUNG UND VERWAHRUNG

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer wird die ihm vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihm überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§ 14 KUNDENREFERENZEN UND TESTIMONIALS

1. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das einfache, nicht übertragbare und jederzeit aus wichtigem Grund widerrufliche Recht ein, den Firmennamen und das Logo des Auftraggebers als Referenz zu verwenden (insbesondere auf der Website, in Präsentationen, Angeboten, Case Studies und in sozialen Medien). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu eigenen Marketing- und Werbezwecken des Auftragnehmers, unter Beachtung etwaiger Markenrichtlinien des Auftraggebers sowie ohne herabsetzende oder irreführende Darstellung. Vertrauliche Informationen werden nicht offengelegt.
2. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, nach Abschluss des Projekts oder definierter Projektphasen auf Anfrage ein kurzes schriftliches Feedback (Testimonial) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausschließlich positives Feedback unter Nennung des Firmennamens und Logos zu veröffentlichen. Das Testimonial wird dem Auftraggeber vor Veröffentlichung zur Durchsicht vorgelegt; die Freigabe darf nicht unbillig verweigert oder verzögert werden. Redaktionelle Kürzungen ohne inhaltliche Verfälschung sind zulässig.
3. Die vorstehenden Rechte werden zeitlich unbefristet, jedoch ausschließlich zum Zweck der Eigenwerbung des Auftragnehmers eingeräumt. Die Verwendung personenbezogener Daten (z. B. Namen oder Fotos von Mitarbeitern des Auftraggebers) erfolgt nur mit gesonderter vorheriger Einwilligung der jeweils betroffenen Person. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe.
2. Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.